



*TC LORCH e.V.*

# Satzung

des

Tennisclub **TC** Lorch e. V.

# Satzung

## **§ 1** **Name, Sitz**

Der am 24. 01.1962 gegründete Verein führt den Namen  
**Tennisclub (TC) Lorch e.V.**  
Er hat seinen Sitz in Lorch. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2** **Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund**

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes.  
Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## **§ 3** **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4** **Zweck, Aufgaben, Grundsätze**

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, rassischen und konfessionellen Gesichtspunkten, der Gesundheit der Allgemeinheit zu dienen.

Soweit die Gegenseitigkeit jeweils gewährleistet ist, kooperiert der Verein mit dem Turn- und Sportverein 1884 Lorch e.V.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder bezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen) und außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen) und nicht rechtsfähigen Vereinen.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluß des Vorstandes auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.  
  
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports oder des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluß des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod oder Todeserklärung eines Mitglieds,
2. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder dem Kassier auf den Schluß eines Kalenderjahres erfolgen kann,
3. durch Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß kann durch den Vereinsausschuß beschlossen werden:
  - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als sechs Monate seit dem Fälligkeitszeitpunkt in Verzug geraten ist,
  - b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung des Vereins, des Württembergischen Landessportbundes oder des Württembergischen Tennisbundes,
  - c) wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt oder sich wiederholt unsportlich oder unehrenhaft verhält.

Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und in der gleichen Art wie bei der Aufnahme bekanntzumachen.

Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Von diesem Recht kann innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung über seinen Ausschluß Gebrauch gemacht werden.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Für die Mitglieder sind diese Satzungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.  
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.  
Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benützen. Für sogenannte Passivmitglieder und Mitglieder, die im Rahmen der Beitragsordnung keine vollen Beiträge bezahlen, können in den Vereinsordnungen diese Rechte eingeschränkt werden.
3. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefaßten Beschlüsse, bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benützen.  
Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht. Es steht ihnen aber das Recht zu, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

## **§ 9**

### **Beiträge und Dienstleistungen**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Leistungen der Mitglieder an den Verein werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.  
Jedes Mitglied hat einen Aufnahmebeitrag und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.  
Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
2. Der Aufnahmebeitrag wird mit dem Aufnahmebeschluß, der jährliche Mitgliedsbeitrag auf 1. April jeden Jahres, zur Zahlung fällig.

3. Im übrigen entscheidet der Vereinsausschuß über die Erziehung der Beiträge und sonstigen Leistungen und die damit zusammenhängenden Details.  
Er ist befugt über Stundungen und Auf- sowie Verrechnungen zu entscheiden.

Er kann in besonders gelagerten Härtefällen über den teilweisen Erlaß von Beiträgen und sonstigen Leistungen entscheiden. Bei diesen Entscheidungen hat der Ausschuß sowohl die besonderen Belange des Mitglieds, als auch das Interesse des Vereins zu berücksichtigen.

Das bisherige Verhalten und die Leistungen des betreffenden Mitglieds sollen bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.

Grundsätzlich entscheidet der Vereinsausschuß in solchen Fragen nach freiem Ermessen.

4. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
5. Über die Beiträge und Leistungen von Ehren- und Ehrenvorstandsmitgliedern entscheidet ebenfalls der Vereinsausschuß bei deren Ernennung.

## **§ 10**

### **Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Vereinsausschuß,
3. die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
2. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muß enthalten:

- a) Erstattung der Berichte, insbesondere des Geschäfts- und Kassenberichtes,
  - b) Beschlußfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses und sonstiger besonderer Vertreter,
  - c) alle zwei Jahre Neuwahlen der Organe, insbesondere des Vorstands und des Ausschusses,
  - d) Beschlußfassung über weitere Punkte der Tagesordnung, insbesondere über Anträge.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
    - a) wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung ein weiteres Vorstandsmitglied, mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse, dies für erforderlich hält,
    - b) wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher Mitglieder gefordert wird.
  4. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen.  
Die Einberufung hat mindestens drei Wochen zuvor zu erfolgen. Hierbei ist die Tagesordnung bekanntzumachen.
  5. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein.  
Verspätet eingehende Anträge werden nur berücksichtigt, wenn sie der Ausschuss wegen ihrer Dringlichkeit zuläßt, oder zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder ihre Zustimmung hierzu erteilen.
  6. Über Satzungsänderungen kann nur Beschluß gefaßt werden, wenn die Tatsache der Beschlußfassung über Satzungsänderungen als besonderer Punkt der Tagesordnung bekannt gemacht worden ist.  
Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
  7. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Schriftführer oder einem besonderen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12** **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus  
dem Vorsitzenden,  
zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Sowohl der Vorsitzende, als auch die beiden weiteren Vorstandsmitglieder, sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sollen die weiteren Vorstandsmitglieder nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, Rechtshandlungen für den Verein vornehmen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
6. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.  
Die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
7. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig.

**§ 13**  
**Der Vereinsausschuß**

Der Vereinsausschuß besteht aus

1. den Mitgliedern des Vorstandes
2. dem Kassier,
3. dem Schriftführer,
4. dem technischen Leiter,
5. den Sportwarten (Herren-, Damen- und Jugendsportwart)
6. einem oder mehreren, von der Mitgliederversammlung bestimmten Beisitzern.

Der Ausschuß hat den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben und bei der Erledigung aller Angelegenheiten zu unterstützen und zu überwachen.

Der Vorstand hat dem Ausschuß in den Ausschußsitzungen Bericht zu erstatten.

Der Ausschuß kann Ehrenmitglieder ernennen, er kann ferner Mitglieder oder ehemalige Mitglieder des Vorstandes oder Ausschusses zu Ehrenvorsandsmitgliedern ernennen.

Ein solcher Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Ausschußmitglieder.

Der Ausschuß ist vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch ein weiteres Vorstandsmitglied einzuberufen, wenn dies von ihm für erforderlich erachtet oder von mindestens drei Ausschußmitgliedern beantragt wird.

Die Einberufung kann formlos erfolgen. Über die Beschlüsse des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, das von einem Mitglied des Vorstandes, oder vom Schriftführer oder von einem für die betreffende Sitzung bestellten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied des Ausschusses aus, so kann es durch Zuwahl des Ausschusses ersetzt werden.

**§ 14**  
**Kassenführung und Kassenprüfung**

Die Kassenführung ist Aufgabe des Kassiers. Ausgaben dürfen nur gegen ordnungsgemäße Belege getätigt werden.

Der Ausschuß kann im Rahmen eines aufzustellenden Haushaltsplanes und einzelner Etats einzelner Mitglieder der Vereinsorgane ermächtigen, Auszahlungen anzuweisen.

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

**§ 15**  
**Vereinsordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung und gegebenenfalls weitere Vereinsordnungen geben.

Mit Ausnahme der Beitragsordnung und der Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind, ist der Vorstand im Einvernehmen mit dem Ausschuß für den Erlaß der Ordnungen zuständig.

In der Beitragsordnung, gegebenenfalls in Verbindung mit der Platz- und Spielordnung, sind die besonderen Konditionen zu regeln, die die vom normalen Beitrag abweichenden Beitragssätze für bestimmte Gruppen von Mitgliedern betreffen und die damit gegebenenfalls verbundenen Einschränkungen solcher Mitglieder in bezug auf die Benützung von Einrichtungen des Vereins (Passivmitglieder, Familienmitglieder, Jugendliche, Studenten, Bundeswehrangehörige etc.).

## **§ 16** **Vereinsjugend**

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welcher der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

## **§ 17** **Strafbestimmungen**

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen, oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins,
3. Ausschluß gem. § 7 Ziffer 3 der Satzung.

## **§ 18** **Bekanntmachungen und Beschlußfassungen**

Die Art und Weise der Bekanntmachungen bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Ausschuß.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, genügt die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Lorch.

Neuaufnahmen von Mitgliedern und Erlöschen von Mitgliedschaften können durch Anschlag in der Tennisanlage oder im bzw. am Clubheim bekanntgemacht werden.

Persönliche Benachrichtigungen der Mitglieder durch Postsendungen, ersetzen jede andere Art der Bekanntmachung, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich Mitteilung durch eingeschriebenen Brief vorgesehen ist.

Beschlüsse der Vereinsorgane werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit die Satzung keine qualifizierte Mehrheit vorsieht.

Bei Stimmenthaltungen werden die sich der Stimme enthaltenden, aber stimmberechtigten Mitglieder wie nicht anwesende Mitglieder behandelt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ist über mehrere, die gleiche Angelegenheit betreffende, Anträge zu entscheiden, so ist zunächst über den sogenannten weitergehenden Antrag Beschluß zu fassen. Weitergehend ist der Antrag, bei dessen Beschluß die vor Beschlußfassung bestehenden Verhältnisse am weitestgehenden verändert werden.

Soweit die Abteilungsversammlung, neben den Mitgliedern des Ausschusses, entsprechende Stellvertreter bestimmt hat, sind diese bei Anwesenheit in den Ausschusssitzungen zusätzlich stimmberechtigt.

Ehrevorstandsmitglieder sind bei Anwesenheit im Vereinsausschuß ebenfalls zusätzlich stimmberechtigt.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Personen anwesend sind.

## **§ 19** **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 aller seiner Mitglieder beschlossen hat,
  - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lorch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Falls eine gemeinnützige Nachfolgerorganisation besteht oder gegründet wird, der nachweislich eine größere Zahl von Mitgliedern des aufgelösten Vereins angehört, ist die Stadt Lorch ersucht, dieser Organisation das Vereinsvermögen zu übertragen.

## **§ 20** **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13. 06. 1997 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

*Anmerkung:  
Der Tennisclub (TC) Lorch e.V. wurde am 10. Juli 1997 beim Amtsgericht Schwäbisch Gmünd unter VR 787 im Vereinsregister eingetragen.*

Platzanlage und Clubheim:  
Ilgenklinge, 73547 Lorch  
Telefon (071 72) 91 40 00

Bankverbindung:  
Lorcher Bank (BLZ 613 612 89)  
Kontonummer 20 770 006